



Antrag

Vorlage-Nr.:	AT/0052/2010	Datum:	17.05.2010	
Verfasser:	05-FDP-Ratsfraktion	Az:		
Gremienweg:				
28.05.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
Betreff:	Antrag der FDP-Fraktion zur Ausweisung von einer Hundewiese			

Mit der Einführung der generellen Anleinplicht für alle Hunde jeder Größe und Rasse in allen städtischen Wohngebieten und Parkanlagen (s. Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Koblenz § 2 vom 03.09.2007) wurden ausnahmslos alle Hundehalter dazu gezwungen, mit ihrem Auto an die Randgebiete der Stadt zu fahren, um ihre Tiere dort auf „geduldeten“ inoffiziellen Freilaufflächen (Schmidtenhöhe, Oberwerth/Südbrücke) ohne Leine frei laufen lassen zu dürfen. Viele Hundehalter bewerten den enormen Zeitaufwand sowie die entstehenden Mehrkosten durch den permanenten Fahrzeugeinsatz als unzumutbar. Damit ist die Lebensqualität der Koblenzer Hundehalter (und deren Haustiere) auf einen Tiefpunkt gesunken.

Besonders betroffen sind Hundehalter ohne verfügbares Automobil. Sie stehen vor dem unlösbaren Problem, ihre Tiere nicht mehr artgerecht halten zu können, ohne massive Einschränkungen in ihrer/deren Lebensweise in Kauf zu nehmen. Diejenigen, die nicht bereit sind, von Koblenz in einen hundefreundlichen Lebenskontext umzuziehen, müssen fortan auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen, um ihre Haustiere z. B. zur Freilauffläche Oberwerth an der Südbrücke zu transportieren. Die Folgekosten sowie der zeitliche und organisatorische Mehraufwand sind erheblich: 122 (!) Euro für zwei Monatstickets vom Zentralplatz bis zur Freilauffläche Oberwerth mit der KEVAG-Linie 1, insofern der Hund nicht so klein ist, dass er gratis auf dem Schoß sitzend mitgeführt werden kann.

Der deutsche Tierschutzbund hat unlängst das Recht der Hunde auf ausreichenden freien Auslauf und soziale Kontakte gefordert. Dies in Form von zentral gelegenen und für Hundehalter fußläufig erreichbaren Hundewiesen bei bestehender Anleinplicht, um den damit einhergehenden nachgewiesenen körperlichen und seelischen Schäden der Hunde entgegenzuwirken.

Auch die Tierschutz-Hundeverordnung (§ 2 Abs.1 Satz 1) sieht einen freien, leinenlosen Auslauf der Hunde von mindestens einer Stunde täglich vor (Bundesrat Drucksache 580/00 S. 8).

Experten des deutschen Tierschutzbundes, Zoologen, Tierärzte u. a. Sachverständige (wie z. B. Hundetrainer, Tierpfleger etc.) wissen, dass eine Stunde (!) leinenloser Freilauf für einen Hund nur eine Untergrenze darstellt, damit dieser körperlich gesund bleibt und keine Verhaltensstörungen auftreten - dies im Umgang sowohl mit Artgenossen als auch Menschen. Das Tierschutzgesetz (§ 2 Nr. 2) schreibt außerdem vor, dass Hundehalter ihren Tieren keine körperlichen oder seelischen Schäden zufügen dürfen. Das OVG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 21. 09. 2006 (Aktenzeichen 7 C 10539/06.OVG) festgestellt, dass eine Gefahrenabwehrverordnung, die den Anleinzwang für Hunde „innerhalb bebauter Ortsanlagen“ regelt, inhaltlich hinreichend bestimmt sei. Insbesondere verletze es auch kein

höherrangiges Recht (wie z. B. das Tierschutzgesetz), da von allen Hunden jeder Größe und Rasse generell und grundsätzlich eine „abstrakte Gefahr“ ausgehe. Juristische Gründe, die grundsätzlich gegen die Ausweisung einer Hundewiese sprechen, wurden dort allerdings nicht thematisiert.

Daher stellt die FDP-Fraktion folgenden Antrag:

Beschlussentwurf:

Die FDP-Fraktion beantragt, dass mindestens *eine* zentral gelegene Hundewiese entlang der Rhein- oder Moselparkanlagen ausgewiesen wird. Hierzu prüft die Stadtverwaltung, welches zentral gelegene Areal möglichst entlang der Rheinpromenade bzw. den Grünanlagen entlang der Mosel für die Ausweisung einer Hundewiese geeignet ist.

Diese Lage soll zentral gelegen und nicht an einem Randgebiet der Stadt lokalisiert sein (wie z. B. bislang hinter der Südbrücke auf dem Oberwerth oder auf der Schmidtenhöhe), damit sie für Hundehalter, die in der Innenstadt wohnen, (z. B. in der Innen- und Altstadt) sowie für Touristen/Besucher mit Hund fußläufig erreichbar ist.

Begründung:

Für eine Hundewiese sprechen neben den oben aufgeführten Argumenten insbesondere folgende Gründe:

1. Eine „abstrakte Gefahr“, die - s. OVG-Urteil Koblenz - von Hunden ausgeht, ist durch eine Hundewiese nicht zu befürchten, da diese gegebenenfalls auch umzäunt werden kann.
2. In vielen deutschen Städten hat sich längst der Trend durchgesetzt, zentral gelegene Hundewiesen anzubieten und an den Bedarf der Hundehalter anzupassen. Exemplarisch angeführt seien Ludwigshafen mit sechs entsprechenden Arealen (sieben weitere sind in Planung), Karlsruhe mit 13, Düsseldorf mit 30, Kiel mit 18 und Köln mit 87 Freilaufflächen. In München gibt es keinerlei generelle Leinenpflicht für Hunde im Stadtgebiet und in fast allen öffentlichen Parks Hundewiesen und im Nordteil des Englischen Gartens ist Freilauf möglich. Auch hieran wird erkennbar, dass Koblenz in punkto Hundepolitik ein deutliches Nachholbedürfnis hat.
3. Auch den Bürgerinteressen von immerhin 7,3 Prozent der Bevölkerung, die an der Hundehaltung beteiligt sind (bei durchschnittlichen 1,9 Einwohnern pro Haushalt), würde durch eine Hundewiese entsprochen. Dies wird umso bedeutender, da auch die nicht-hundehaltende Bevölkerung offensichtlich überwiegend tierfreundlich eingestellt ist. Diese Annahme zu treffen, liegt allein schon deshalb nahe, dass Hunde in fast ausnahmslos allen Restaurants und Geschäften mitgenommen werden können. Gravierend ist darüber hinaus der objektive Tatbestand, dass die Stadtverwaltung Koblenz keine Statistik (oder andere schriftliche Nachweise) über die Art und Weise, noch über die Häufigkeit von Beschwerden von der Bevölkerung zur Verfügung stellen konnte, die sich auf den Zeitraum vor und nach der Einführung einer allgemeinen Anleinplicht bezieht. Daraus lässt sich ferner ableiten, dass die Ausweisung einer Hundewiese von der breiten Bevölkerung positiv bewertet wird.
4. Es würde sich auch die Konkurrenzsituation zu anderen Belangen der Bevölkerung (wie z. B. Erholung, Spielmöglichkeiten für Kinder u. v. a.) in den räumlich begrenzten Grünanlagen verringern.

Die Vorteile für die nicht-hundehaltende Gesamtbevölkerung liegen auf der Hand:

a) Das Lieblingsthema der Hundehalterinnen und Hundehalter, die sich auf einer Hundewiese begegnen, sind naturgemäß ihre Vierbeiner. Diese Kommunikationsmöglichkeit fördert und erhöht den effizienten Austausch von Informationen über wichtige soziale Verhaltenskriterien, die u. a. für ein harmonisches Zusammenleben von Hund und Mensch in einer Großstadt ausschlaggebend sind, wie z. B. die Verwendung von Hundetüten zur Kotentsorgung, Fragen der Hundeerziehung etc.

b) Durch eine zentral gelegene Hundewiese wird insbesondere auch vor der bevorstehenden BUGA offensichtlich, dass Tierschutz auch in Koblenz ein relevantes Thema ist. Vor allem Stadtkinder bzw. Jugendliche, die durch die Maßnahmen einer vorbildlichen Stadtpolitik in ihrem alltäglichen Lebensumfeld einen verantwortungsvollen Umgang mit Tieren erleben dürfen (Hundewiese), werden auch im Umgang mit Menschen und der Umwelt im Allgemeinen sensibilisiert. Dies auch als Grunderfahrung in natura zu erleben, kann für viele Kinder sowohl als Schlüssel zu ausgeformter Sozialkompetenz als auch zum Aufbau weiter fortzuentwickelnder Verantwortungsmodelle erfahren werden. (Aus vielen wissenschaftlichen Studien geht zudem hervor, dass das Schmerzerleben von Hunden genauso intensiv ist wie das von Menschen.)

c) Im Hinblick auf die BUGA 2011 ist eine Hundewiese auch deshalb wünschenswert, weil generell keine Hunde auf dem Gelände erlaubt sind. Es sind lediglich Hunde auf dem BUGA-Gelände zuzulassen, die sich aus medizinischen (z. B. Blindenhunde) oder logistischen Gründen (z. B. Polizeihunde bei hohen politischen Besuchen) auf dem Gelände aufhalten müssen. Auf dem Festungsplateau im Eingangsbereich wird es zwar möglich sein, die Hunde für die Dauer des BUGA-Besuchs in fachmännische Betreuung abzugeben, jedoch fehlt auch hier die Möglichkeit, mit dem Hund eine Hundewiese zum Auslauf zu besuchen. Es wird auf Hundehalter sehr irritierend wirken, wenn sie von Ordnungshütern dazu aufgefordert werden, ihren Hund anzuleinen, wenn sie außerhalb des BUGA-Geländes spazieren. Auch hier bestünde dann nur eine Ausweichmöglichkeit zur Freifläche am Oberwerth und auf die Schmidtenhöhe, obwohl sich die Grünanlagen entlang der Rhein- und Moselanlagen über viele Kilometer hin erstrecken.

Offenheit und Toleranz gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern und deren Tiere würde Koblenz auch gegenüber Touristen ein positives Image verleihen. Da ferner keinerlei gravierende Baumaßnahmen für eine Hundewiese erforderlich sind, ist auch davon auszugehen, dass sich die Ausweisung eines entsprechenden Areals lückenlos in den Kontext des Weltkulturerbes „Oberes Mittelrheintal“ einbetten ließe und keinerlei wie auch immer geartete Nachteile für den Tourismus entstünden.